

Konfessionsverschiedene Ehen bei Pastoren?

**Gutachten eines Arbeitskreises erstellt im Auftrag
des Vertrauensrates der Pastorenschaft im BEFG**

Vorwort

„Die Ehepartnerin eines Pastors des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) muss Mitglied der Gemeinde sein.“ – Muss sie das wirklich? Wer heute in den Bundesgemeinden diese Frage stellt, bekommt unterschiedliche Antworten:

„Selbstverständlich muss sie das! Wie soll der Pastor seinen Dienst tun, wenn die Ehefrau ihn in zentralen Fragen unseres Gemeindeverständnisses nicht unterstützen kann?“; argumentieren die einen. „Selbstverständlich braucht sie das nicht“, sagen die anderen und verweisen auf veränderte gesellschaftliche und konfessionelle Rahmenbedingungen. In Zeiten ökumenischer Zusammenarbeit sei das Beharren auf konfessionsidentischer Ehe des Pastors nicht länger vermittelbar.

Seit März 2003 hat sich ein vom Vertrauensrat der Pastorenschaft im BEFG eingesetzter Arbeitskreis mit dem Thema befasst und legt mit diesem Gutachten seine Empfehlung vor.¹

Die Mitglieder des Arbeitskreises sind DR. GYBURG BESCHNIDT (Pastorin, Leiterin der von-Cansteinschen Bibelanstalt Berlin, Mitglied des Vertrauensrates), INGRID BIETZ (Krankenschwester, Gemeindeleiterin der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde [EFG] Firrel), UWE CASSENS (Pastor der EFG Hamburg-Fuhlsbüttel und Mitglied des Vertrauensrates), THEODOR KORELLA (Schulleiter a. D., Mitglied des Berufungsrates des BEFG), ULRICH MATERNE (Pastor, von 1989 bis 1991 Generalsekretär des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in der DDR, jetzt Referent der Deutschen Evangelischen Allianz), HARTMUT SCHÄFFER (Bildungsreferent der Heimvolkshochschule Kirchröder Turm und langjähriger Gemeindeleiter der EFG Celle) und DR. UWE SWARAT (Pastor, Dozent für Systematische Theologie am Theologischen Seminar Elstal).

Das Gutachten hat fünf Teile. Es beschreibt I. die Entstehungsgeschichte des Themas und die gegenwärtige Situation im BEFG, bevor es II. einen Blick „über den Zaun“ wirft und über die Praxis in anderen evangelischen Kirchen informiert. Wie

¹ Bei seiner Beratung am 30.3.2004 hat sich der Vertrauensrat entschlossen, am Wortlaut des Gutachtens Änderungen vorzunehmen. Dies geschah allerdings ohne Wissen und Zustimmung derjenigen Arbeitskreismitglieder, die nicht dem Vertrauensrat angehören. Die Eingriffe in den Text sind teils stilistischer, teils inhaltlicher Art und werden hier durch spitze Klammern < > gekennzeichnet sowie durch Fußnoten erklärt. *Der Schriftleiter.*

es sich in einer Kirche gehört, die sich als Bibelbewegung versteht, wird III. nach biblischen Bezügen zum Thema gefragt, bevor IV. im Spannungsfeld von Tradition und heutigen Erwartungen Gesichtspunkte zur Beurteilung zusammengetragen werden. Das Gutachten schließt V. mit Folgerungen für die Praxis in Gestalt von bestimmten Empfehlungen an die zuständigen Stellen.

<Aus sprachlichen Gründen und d.h. vor allem>² im Interesse der Lesbarkeit wird im Gutachten darauf verzichtet, beide Geschlechter ausdrücklich zu erwähnen. Wenn im Folgenden von Pastoren die Rede ist, sind selbstverständlich die Pastorinnen mit gemeint.

I. Zur Entstehungsgeschichte des Themas

Der älteste Hinweis auf eine Diskussion des Themas im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden findet sich in den Protokollen der Leitung des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in der DDR. Auf Vorschlag des Vertrauensrates der Pastorenschaft des Bundes in der DDR beschloss die Bundesleitung am 31.05.1978, niemanden mehr auf eine der Pastorenlisten aufzunehmen, dessen Ehefrau nicht Mitglied einer Bundesgemeinde ist. Im Hintergrund dieser Entscheidung stand ein früherer Beschluss, durch den ein junger Pastor auf die Pastorenliste genommen wurde, obwohl seine Frau zu einer evangelisch-lutherischen Landeskirche gehörte. Als dann ein weiterer Fall dieser Art auftrat, empfahl der Vertrauensrat, in Zukunft wieder ein striktes Nein zu sagen.

Erst im inzwischen wiedervereinigten Bund wird das Thema erneut verhandelt: Im Herbst 2000 hatte der Vertrauensrat den Antrag eines Pastors im Anfangsdienst (P-Liste) zu beraten, nach erfolgreich beendetem Vikariat auf die Liste der anerkannten Pastoren (A-Liste) übernommen zu werden. Bei seinem Dienstantritt und somit bei der Aufnahme auf die P-Liste war dieser Pastor noch unverheiratet. Während seiner Vikariatszeit lernte er seine jetzige Frau kennen, die zur evangelisch-lutherischen Kirche gehört.

Nach intensiven Beratungen – unter anderem mit dem Dozentenkollegium des Theologischen Seminars Elstal – schlug der Vertrauensrat der Bundesleitung vor, die Aufnahme des Vikars auf die A-Liste für zwei Jahre auszusetzen, damit während dieser Zeit in Ruhe mögliche Konsequenzen bedacht werden können. Die Bundesleitung sah es jedoch für nötig und möglich an, die Entscheidung ohne Verzug zu treffen. Sie stellte im November 2001 fest, dass sie weiterhin von der konfessionsidentischen Ehe eines Pastors bzw. einer Pastorin im BEFG als Regelfall ausgeht, in begründeten Ausnahmefällen aber auch den Dienst eines Pastors oder einer Pastorin für möglich hält, die in einer konfessionsverschiedenen Ehe leben. Wörtlich lautete ihr Beschluss: „Die Bundesleitung geht von der grundsätzlichen Regelung aus, dass die Frau eines Pastors des Bundes gläubig getauft und Mitglied einer Bundesgemein-

² Vertrauensrat (VR): gestrichen.

de ist. Seelsorgerlich begründete Ausnahmen sollen gleichwohl nicht ausgeschlossen sein.“ Diese Grundsatzentscheidung führte im Frühjahr 2002 zur Aufnahme des betreffenden Vikars auf die A-Liste.

Seit diesem Bundesleitungsbeschluss wurde der Vertrauensrat erneut mehrfach mit dem Thema „Konfessionsverschiedener <Ehepartner des Pastors>“³ konfrontiert, u. a. bei zwei Studierenden, die das Kandidatenjahr des Theologischen Seminars absolvierten. Im Sommer 2002 machte sich die Bundesleitung einen Verfahrensvorschlag des Theologischen Seminars zu eigen, nach dem eine Vermittlung dieser Absolventen in den Gemeindedienst unter der Berufsbezeichnung „Gemeindereferent“ geschieht und eine Ordination zum Pastor erst dann möglich wird, wenn die Ehepartnerin sich hat taufen lassen und Glied der Gemeinde geworden ist.

Bei der Erörterung der so entstandenen Situation kam der Vertrauensrat zu der Überzeugung, dass die seit dem Bundesleitungsbeschluss vom November 2001 geltende Regelung einige gravierende Probleme enthält und dass seine Konsequenzen damals nicht tief genug bedacht wurden. Daher bat der Vertrauensrat im Januar 2003 die Bundesleitung, für die Dauer von zwei Jahren niemanden mehr auf eine unserer Pastorenlisten aufzunehmen, dessen Ehepartner bzw. Ehepartnerin nicht Mitglied einer Bundesgemeinde ist. In diesem Zeitraum sollte das Thema vom Vertrauensrat intensiv und möglichst abschließend beraten werden. Auch ein Gespräch zwischen Vertrauensrat und Bundesleitung zu dieser Problematik sollte stattfinden. Eine bestimmte Entscheidung in der Sache sollte damit nicht vorgegeben werden. Vielmehr wollte der Vertrauensrat die Möglichkeit haben, seine Beratungen frei von jeglichem Entscheidungsdruck in Einzelfällen führen zu können.

Auf seiner Sitzung im Februar 2003 hat der Vertrauensrat die Einsetzung eines Arbeitskreises zu diesem Thema beschlossen. Während der Theologischen Woche im Februar 2003 hat der Vertrauensrat die Pastorenschaft über den Gesprächsstand und die beabsichtigte Einberufung des Arbeitskreises informiert. Der Arbeitskreis begann seine Arbeit Ende Juni 2003 und beendete sie mit der Verabschiedung des vorliegenden Textes im Februar 2004.

Der Arbeitskreis hat versucht, biblisch-theologische Aspekte und theologische Anschlussfragen ebenso zu berücksichtigen wie den Vergleich mit der Praxis anderer Kirchen. Sein Gutachten zielt darauf ab, der Bundesgeschäftsführung und dem Präsidium des BEFG als den beiden für die Pastorenlisten zuständigen Verfassungsorganen eine Entscheidungshilfe über die Grundsätze des Umgangs mit Betroffenen und zugleich sachliche Kriterien für Entscheidungen im Einzelfall zur Verfügung zu stellen. Dabei beschränkt sich das Gutachten gemäß dem Auftrag des Vertrauensrates auf Pastoren und bezieht die verwandte Frage, ob eine konfessionsverschiedene Ehe sich mit dem Dienst eines Gemeindeältesten verträgt, nicht mit ein. Ebenso wird nicht erörtert, wie es zu beurteilen wäre, wenn der Ehepartner des Pastors einer nicht-christlichen Religion angehört.

³ VR: Pastorenehen.

Wie die Entstehungsgeschichte des Themas zeigt, handelt es sich nicht um große Zahlen. Die Nachfragen des Arbeitskreises bei anderen Kirchen haben ergeben, dass dort konfessionsverschiedene Pastorenehen die Ausnahme sind. Es werden solche Ehen wohl auch im BEFG weiterhin Ausnahmen bleiben. Die Erfahrungen der Vergangenheit haben aber deutlich gemacht, dass auch Einzelfälle einer klaren Regelung bedürfen. Dafür will dieses Gutachten seinen Beitrag leisten.

II. Die Praxis anderer evangelischer Kirchen

I. Evangelische Landeskirchen

In den Gliedkirchen der Evangelischen Kirchen in Deutschland (EKD) gibt es für die Frage der Konfessionszugehörigkeit des Ehepartners eines Pfarrers oder einer Pfarrerin keine einheitliche Regelung.

I.1 Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) lässt die Frage offen, ob der Ehepartner zur selben Kirche gehören muss. Einen allgemeinen Anhaltspunkt bietet lediglich § 51, in dem es grundsätzlich heißt: „Pfarrer und Pfarrerrinnen sind auch in ihrer Lebensführung in Ehe und Familie ihrem Auftrag verpflichtet.“

I.2 Evangelische Landeskirche in Württemberg

Das Württembergische Pfarrergesetz sagt in § 19 (2), dass der Ehegatte eines Pfarrers der evangelischen Kirche angehören muss; <er muss also derselben Kirche angehören wie der Pfarrer>⁴. „In Ausnahmefällen“ kann der Oberkirchenrat auf Antrag von diesem Erfordernis befreien. Dies geschieht nach Auskunft aus dem Oberkirchenrat in der Regel dann, wenn der Ehegatte einer Kirche oder Gemeinschaft angehört, die der ACK in Deutschland angeschlossen ist. Der Oberkirchenrat macht die Betroffenen aber auch darauf aufmerksam, dass für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit nicht-evangelischem Ehegatten nicht jede Stelle im Pfarrdienst in Betracht kommen kann. Auf jeden Fall wird laut Pfarrergesetz auch vom konfessionsverschiedenen Ehegatten „erwartet, dass er den Dienst des Pfarrers bejaht“.

Nach § 19 (1) hat ein Pfarrer dem Oberkirchenrat „alsbald“ „mitzuteilen“, wenn er „beabsichtigt“ zu heiraten. Die standesamtliche Eheschließung und die kirchliche Trauung sind anzuzeigen. Heiratet ein Pfarrer oder eine Pfarrerin ohne Befreiung durch den Oberkirchenrat eine nicht der evangelischen Kirche angehörende Person, kann er oder sie nach § 57 (2) in den „Wartestand“ versetzt werden.

⁴ VR: gestrichen.

1.3 Union evangelischer Kirchen

Das Pfarrergesetz der Union evangelischer Kirchen (UEK, ehemals EKU) sagt in § 41: „Pfarrerinnen und Pfarrer haben die Absicht der Eheschließung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher. Ehepartnerinnen und Ehepartner [von Pfarrern] sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören.“ Es wird hier also zwischen einer Muss-Bestimmung (Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche) und einer Soll-Bestimmung (Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche) unterschieden. Der folgende Satz weist zusätzlich darauf hin, dass auch Ausnahmen möglich sind: „Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass die Kirchenleitung im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.“

1.4 Evangelische Kirche im Rheinland

Eine Gliedkirche der UEK ist z. B. die Evangelische Kirche im Rheinland. Sie hat im Dezember 2000 „Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartner eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche“ beschlossen (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland Nr. 2 vom 20. Februar 2001). Danach kann das Landeskirchenamt vom Erfordernis der Zugehörigkeit des Ehepartners zur evangelischen Kirche dann befreien, wenn der Pfarrdienst „akzeptiert und unterstützt“ wird, wenn eine evangelische Trauung stattfindet und wenn die Kinder evangelisch erzogen werden. In Gesprächen mit dem Paar ist festzustellen, ob der Pfarrer oder die Pfarrerin trotz ihrer konfessionsverschiedenen Ehe „die ungehinderte Möglichkeit“ haben wird, die Aufgaben einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in einer evangelischen Kirche gemäß dem Ordinationsversprechen zu erfüllen.

Ausnahmeentscheidungen sind *nicht* möglich, „wenn die Bindung der nichtevangelischen Partnerin oder des nichtevangelischen Partners an ihre oder seine Konfession oder die ablehnende Haltung zu den dogmatischen und ethischen Grundsätzen der evangelischen Kirche Behinderungen des Dienstes der Amtsträgerin oder des Amtsträgers der evangelischen Kirche befürchten lassen muss.“ Diese Maßstäbe gelten in gleicher Weise für eine „glaubensverschiedene“ Ehe, also für den Fall, dass der Partner keiner christlichen Kirche angehört, und sie sind bereits bei Theologiestudierenden anzuwenden. Generell „ausgeschlossen“ ist eine Ausnahmeentscheidung, wenn der künftige Ehepartner „aus einer christlichen Kirche ausgetreten und seitdem konfessionslos geblieben ist“ oder wenn er „einer Sekte angehört“.

1.5 Evangelische Landeskirche in Baden

Eine im Wesentlichen ähnliche Regelung besteht in der Badischen Landeskirche. Als „christliche Kirche“ wird in ihrem Pfarrergesetz ausdrücklich eine „ACK-Kirche“ verstanden.

2. Bund Freier evangelischer Gemeinden

Im Bund Freier evangelischer Gemeinden gibt es für die hier einschlägigen Fälle keine geschriebene Ordnung. Nach Auskunft aus der Bundes-Geschäftsführung wird jedoch „gefordert und erwartet“, dass der Ehepartner eines Pastors auch zu einer Freien evangelischen Gemeinde gehört. Es sei kein Fall bekannt, wo dies nicht der Fall wäre. Doppelmitgliedschaften wären zwar denkbar, sind aber ebenfalls nicht bekannt. Die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist bei allen Gemeindegliedern nicht die Taufe, sondern nur das persönliche Bekenntnis des Glaubens.

3. Evangelisch-methodistische Kirche

Die Kirchenordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche (EmK) sagt in § 215 (1): „Aus dem Dienstauftrag erwächst dem Pastor / der Pastorin besondere Verantwortung. Sie umfasst alle Bereiche des persönlichen Lebens. In diese Verantwortung ist auch der Ehegatte / die Ehegattin hineingenommen. Darum gewinnt dieser Gesichtspunkt bereits bei der Ehepartnerwahl eine entscheidende Bedeutung. Es wird erwartet, dass der Ehegatte / die Ehegattin Kirchenglied der Evangelisch-methodistischen Kirche ist.“

Nach Auskunft aus der Kirchenleitung der EmK ist verschiedentlich diskutiert worden, ob der letzte Satz nicht – analog zu landeskirchlichen Pfarrergesetzen – eine Muss-Bestimmung enthalten sollte. Man ist bisher dabei geblieben, nur eine „Erwartung“ zu formulieren, vor allem, weil man mit dieser weniger strikten Fassung „das freikirchliche Prinzip“ eher gewahrt sieht. Darüber, wie zu verfahren ist, wenn ein Pastor oder eine Pastorin eine Person aus einer anderen Kirche geheiratet hat, gibt keine Ordnung Auskunft. Diese Fälle werden von der Kirchenleitung als eine Frage der Personalbegleitung behandelt.

4. Die Praxis ausländischer Baptistenbünde

Über die Praxis ausländischer Baptistenbünde konnte sich der Arbeitskreis nur stichprobenartig informieren. Eine sehr freie Praxis pflegen die American Baptist Churches (ABC). Die Antwort auf eine entsprechende Anfrage lautete kurz und prägnant: „American Baptists have no practice of discouraging marriage with a non-Baptist spouse, either by pastors or by laity.“ „American Baptists <haben kein Verfahren, um Eheschließungen mit einem nicht-baptistischen Partner zu mißbilligen, weder bei Pastoren noch bei Laien>⁵.“

In den osteuropäischen Baptistenbünden sieht das anders aus. Der ehemalige Generalsekretär der EBF, KARL HEINZ WALTER, hat dem Arbeitskreis mitgeteilt, dass seines Wissens die Frage konfessionsverschiedener Pastorenehen bisher in keinem osteuropäischen Bund thematisiert worden sei. Seiner Einschätzung nach sei es dort

⁵ VR: „mißbilligen weder bei Pastoren noch bei Laien Eheschließungen mit einem nicht-baptistischen Partner.“

aber eine Selbstverständlichkeit, dass ein Baptistenpastor nicht mit einer Frau anderer Konfession verheiratet sein könne.

III. Was sagt die Bibel?

Die Bibel macht – was niemand wundern muss – keine konkreten Aussagen zur konfessionsverschiedenen Pastorenehe.⁶ Begegnen uns in ihr doch weder der Begriff „Konfession“ noch der Begriff „Pastor“ in unserem heutigen Sinne – von „Baptist“ oder „Katholik“ etc. ganz zu schweigen. ^{< >} Die Verbindung von Volk und Religion war früher viel selbstverständlicher als in unserer individualistischen Moderne. ^{< Man denke nur an Rut 1, 16: „Wo du hingehst, da will ich auch hingehen; wo du bleibst, da bleibe ich auch. Dein Volk ist mein Volk, und dein Gott ist mein Gott.“} [>] ^{< Man denke nur an Apg 18, 8: „Krispus aber, der Vorsteher der Synagoge, kam zum Glauben an den Herrn mit seinem ganzen Hause.“} [>] ^{< Noch in der Reformation haben sich viele Untertanen (fast) selbstverständlich dem Bekenntnis ihres Landesherrn angeschlossen.} [>] Dagegen wehrt sich unser modernes Empfinden. Mit dem Ende des Absolutismus kam auch das Ende des *cuius regio, eius religio* („Wessen das Land, dessen die Religion“). Inzwischen genießt jeder einzelne Mensch Religionsfreiheit. Aber erst seit der Weimarer Reichsverfassung von 1919 war es der Frau erlaubt, als Gleichberechtigte auch frei über ihre Religionsausübung zu bestimmen. Dass Mann und Frau im Pastorenhaus unterschiedlichen Kirchen angehören können, ist also eine im wesentlichen sehr moderne Problematik, zu der wir aus der Bibel wenig konkrete Auskünfte erwarten dürfen.

Wenn im Folgenden dennoch einige Bibelstellen aufgeführt werden, dann deswegen, weil wir aus ihnen indirekt hilfreiche Hinweise erhalten. Sie zeigen nämlich, dass die Bibel

1. die Ehe als konstruktives Miteinander versteht,
2. Amtsträger auch im Hinblick auf ihre Ehe zu besonderer Verantwortung herausfordert und
3. Glaubensunterschiede in der Ehe thematisiert und nicht in jedem Fall kritisiert.

I. Die Ehe als hilfreiches und konstruktives Miteinander

(1. Mose 2, 18) *Und Gott der HERR sprach: Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei; ich will ihm eine Gehilfin machen, die um ihn sei.*

Hier werden Mann und Frau in gegenseitiger Unterstützung aufeinander bezogen gedacht. Diesem Denken wäre der Satz: „Ich gehe glaubensmäßig meiner Wege und

⁶ VR: Statt Punkt Gedankenstrich und klein weiter.

⁷ VR fügt ein: Allerdings erwähnt die Bibel religionsverschiedene Ehen.

⁸ VR: gestrichen.

⁹ VR: Noch in der Reformationszeit mussten sich die Untertanen selbstverständlich dem Bekenntnis ihres Landesherrn anschließen.

du deiner Wege“ fremd. Vgl. dazu auch die in Am 3, 3 zitierte Lebensweisheit: „*Können etwa zwei miteinander wandern, sie seien denn einig untereinander?*“

(1. Kor 9, 5) *Haben wir nicht auch das Recht, eine Schwester als Ehefrau mit uns zu führen wie die andern Apostel und die Brüder des Herrn und Kephaz?*

Dieses Wort beschreibt den „Normalfall“: Der „geistliche Stand“ der Urgemeinde war in der Regel verheiratet und zwar mit einer „Schwester in Christus“.

(2. Kor 6, 14) *Zieht nicht am fremden Joch mit den Ungläubigen. Denn was hat die Gerechtigkeit zu schaffen mit der Ungerechtigkeit? Was hat das Licht für Gemeinschaft mit der Finsternis? (15) Wie stimmt Christus überein mit Beliar? Oder was für ein Teil hat der Gläubige mit dem Ungläubigen? (16) Was hat der Tempel Gottes gemein mit den Götzen? Wir aber sind der Tempel des lebendigen Gottes; wie denn Gott spricht: «Ich will unter ihnen wohnen und wandeln und will ihr Gott sein, und sie sollen mein Volk sein.» (17) Darum «geht aus von ihnen und sondert euch ab», spricht der Herr; «und rührt nichts Unreines an, so will ich euch annehmen (18) und euer Vater sein, und ihr sollt meine Söhne und Töchter sein», spricht der allmächtige Herr.*

Eine ernste Warnung, die jedoch nicht primär eine Ehe im Blick hat. „Am fremden Joch ziehen“ könnte heißen, dass der Christ in der Gefahr steht, sich von seiner nicht-christlichen Umwelt negativ beeinflussen, ja instrumentalisieren zu lassen. In unserem Zusammenhang wäre das eine Gefahr, die von einem nicht-gläubigen Partner dann ausginge, wenn er den gläubigen Teil aktiv gegen seinen Glauben aufbrächte. So wäre das hilfreiche und konstruktive Miteinander gefährdet. Allerdings sind die Kategorien gläubig/ungläubig wohl kaum auf konfessionsunterschiedliche Ehen anzuwenden – es sei denn, man spräche sich gegenseitig den „rechten“ Glauben ab.

2. Die besondere Verantwortung der Amtsträger

(1. Kön 11, 1) *Aber der König Salomo liebte viele ausländische Frauen: die Tochter des Pharao und moabitische, ammonitische, edomitische, sidonische und hetitische – (2) aus solchen Völkern, von denen der HERR den Israeliten gesagt hatte: Geht nicht zu ihnen und lasst sie nicht zu euch kommen; sie werden gewiss eure Herzen ihren Göttern zuneigen. An diesen hing Salomo mit Liebe. (3) Und er hatte siebenhundert Hauptfrauen und dreihundert Nebenfrauen; und seine Frauen verleiteten sein Herz. (4) Und als er nun alt war, neigten seine Frauen sein Herz fremden Göttern zu, so dass sein Herz nicht ungeteilt bei dem HERRN, seinem Gott, war wie das Herz seines Vaters David. (5) So diente Salomo der Astarte, der Göttin derer von Sidon, und dem Milkom, dem greulichen Götzen der Ammoniter. (6) Und Salomo tat, was dem HERRN missfiel, und folgte nicht völlig dem HERRN wie sein Vater David.*

Ausgerechnet der weise Salomo wird im Buch der Könige als abschreckendes Beispiel für Religionsvermischung dargestellt: Weil er mit ausländischen Frauen verheiratet war (hier wieder die enge Verknüpfung von Volk und Glaube), hat er nicht nur selber Götzendienst begangen, sondern damit auch (jedenfalls nach dem Königebuch) sein ganzes Volk ins Unheil gestürzt, da die Teilung des Reiches nach seinem Tod ursächlich darauf zurückgeführt wird. Die Botschaft: Es ist nicht egal, wen man

heiratet, schon gar nicht, wenn man eine so herausragende Stellung wie ein König (oder ein Pastor?) hat.

(Jak 3, 1) Liebe Brüder, nicht jeder von euch soll ein Lehrer werden; und wisst, dass wir ein desto strengeres Urteil empfangen werden.

Jakobus stellt die besondere Verantwortung christlicher Lehrer heraus. Damit sind Pastoren (mit) angesprochen. An Lehrer und andere Amtsträger (man denke nur an die geforderten Ältestentugenden in Tit 1, 6-9 usw.) werden „als Haushalter Gottes“ strenge Maßstäbe angelegt. Zur besonderen Verantwortung von Amtsträgern gehört dabei nicht nur der gemeindliche, sondern auch der familiäre Bereich. Damit ist auch die Frage nach dem geeigneten Ehepartner verbunden.

3. Glaubensunterschiede müssen nicht immer bedenklich sein

(1. Mose 31, 19) Und Rahel stahl ihres Vaters Hausgott.

Eventuell ist dies ein Beispiel dafür, dass Mann und Frau im Ausnahmefall auch schon früher glaubensmäßig unterschiedliche Wege gegangen sein könnten. Rahel nimmt in Form des Götzenbildes ihre Religion aus Mesopotamien mit nach Israel. Ihr Tun wird an dieser Stelle nicht getadelt (wohl aber zu späteren biblischen Zeiten der Gebrauch von „Teraphim“, häuslichen Kultgegenständen und Götterbildern, deren Besitz unter Umständen einen Rechtsanspruch auf das Erbe bilden konnte).

(2. Mose 2, 16) Der Priester aber in Midian hatte sieben Töchter ... (21) Und Mose willigte ein, bei dem Mann zu bleiben. Und er gab Mose seine Tochter Zippora zur Frau.

Moses war also mit einer Frau fremden (wenn auch wohl verwandten) Glaubens verheiratet. Inwieweit dadurch in ihrer Ehe Probleme auftauchten, wird uns nicht berichtet. Vielleicht hat sie ja auch den Glauben ihrer Väter nach der Eheschließung nicht mehr selber praktiziert. Dass die „fremde Frau“ den Israeliten Mühe machte, geht jedoch aus dem folgenden Text hervor, in dem Moses geistliche Autorität „um seiner Frau willen“ in Frage gestellt wird.

(4. Mose 12, 1) Da redeten Mirjam und Aaron gegen Mose um seiner Frau willen, der Kuschiterin (der Stamm Kusch gehörte zu den Midianitern), die er genommen hatte. Er hatte sich nämlich eine kuschitische Frau genommen. (2) Und sie sprachen: Redet denn der HERR allein durch Mose? Redet er nicht auch durch uns?

Hieraus könnte man ableiten, dass konfessionelle Unterschiede geistliches Wirken untergraben können. Andererseits erscheint im Folgenden (4. Mose 12, 4ff.) Gott höchstpersönlich, um Mirjam und Aaron wegen ihrer „üblen Nachrede“ zu tadeln und zu bestrafen. Mose wird von Gott für seine Ehe mit Zippora nicht kritisiert.

(Mt 8, 10) Als das Jesus hörte (nämlich das Bekenntnis des römischen Hauptmanns), wunderte er sich und sprach zu denen, die ihm nachfolgten: Wahrlich, ich sage euch: Solchen Glauben habe ich in Israel bei keinem gefunden!

Dieses Wort könnte uns helfen, den Glauben auch im Andersartigen zu akzeptieren. Bezogen auf die konfessionsverschiedene Ehe: Es ist nicht immer gesagt, dass der Partner mit der „richtigen“ Konfession das Glaubensvorbild ist.

(1. Kor 3, 4) Denn wenn der eine sagt: Ich gehöre zu Paulus, der andere aber: Ich zu Apollos –, ist das nicht nach Menschenweise geredet? (5) Wer ist nun Apollos? Wer ist Paulus? Diener sind sie, durch die ihr gläubig geworden seid, und das, wie es der Herr einem jeden gegeben hat: (6) Ich habe gepflanzt, Apollos hat begossen; aber Gott hat das Gedeihen gegeben. (7) So ist nun weder der pflanzt noch der begießt etwas, sondern Gott, der das Gedeihen gibt. (8) Der aber pflanzt und der begießt, sind einer wie der andere.

Mit den „Paulinern“ und „Apollinern“ werden vielleicht konfessionelle Unterschiede in ersten Konturen sichtbar. Paulus tritt diesem Denken im 1. Korintherbrief energisch entgegen. Auch das könnte uns Mut machen, konfessionelle Profile nicht überzubewerten. Allerdings redet Paulus keinem unverbindlichen Glauben das Wort, sondern erinnert an den in Christus gelegten gemeinsamen und konstituierenden Grund (V 11). <Darüber hinaus wandelt er das Jesuswort von den Früchten, an denen wir den Segen Gottes erkennen können, ab, indem er sagt: Wie dauerhaft und gut dasjenige ist, das wir auf das Fundament Jesu aufbauen, wird sich erweisen, wenn es durchs Feuer gegangen ist (V 12-13). Das könnte uns dazu herausfordern, auch eine konfessionsverschiedene Ehe gelten zu lassen und für sie Segen zu erhoffen.>¹⁰

(1. Kor 7, 12) Den andern aber sage ich, nicht der Herr: Wenn ein Bruder eine ungläubige Frau hat und es gefällt ihr, bei ihm zu wohnen, so soll er sich nicht von ihr scheiden. (13) Und wenn eine Frau einen ungläubigen Mann hat und es gefällt ihm, bei ihr zu wohnen, so soll sie sich nicht von ihm scheiden. (14) Denn der ungläubige Mann ist geheiligt durch die Frau, und die ungläubige Frau ist geheiligt durch den gläubigen Mann. Sonst wären eure Kinder unrein; nun aber sind sie heilig. (15) Wenn aber der Ungläubige sich scheiden will, so lass ihn sich scheiden. Der Bruder oder die Schwester ist nicht gebunden in solchen Fällen. Zum Frieden hat euch Gott berufen. (16) Denn was weißt du, Frau, ob du den Mann retten wirst? Oder du, Mann, was weißt du, ob du die Frau retten wirst?

Die Frage ist, ob wir das, was in diesem bekannten Text für die einseitig christliche Ehe generell gesagt wird, auch für Pastoren gelten lassen wollen. Die Frage taucht z. B. auf, wenn jemand Theologie studieren will, aber schon mit einer nicht gläubigen Frau/einem nicht gläubigen Mann verheiratet ist.

IV. Tradition und heutige Erwartungen

Seit es in deutschen Baptistengemeinden hauptamtliche Prediger oder Pastoren gibt, ist es selbstverständlich gewesen, dass sie ihre Ehepartner aus den Reihen der Gemeinden wählten. Das entsprach der Einheitlichkeit und Geschlossenheit, mit der unsere Gemeinden sowohl den Ungläubigen in der „Welt“ als auch anderen christlichen Kirchen gegenübertraten. Die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg setzte aber

¹⁰ VR: gestrichen.

einen tiefgehenden Wandel in Gang – nicht nur in unseren Gemeinden, sondern auch in anderen Kirchen. Die ehemals geschlossenen kirchlichen Milieus lösten sich auf, und es kam nicht allein zu einer erheblichen konfessionellen Durchmischung der Bevölkerung, sondern auch zu einer bis dahin nicht gekannten Durchlässigkeit der Grenzen zwischen den Kirchen. Der ökumenische Gedanke – die Wahrnehmung dessen, was die unterschiedlichen Kirchen und Gemeindebewegungen trotz aller Gegensätze dennoch verbindet, und das Bemühen, die vorhandenen Gemeinsamkeiten zu vertiefen und zu erweitern – erfasste alle Kirchen und beeinflusste zunehmend ihre Entscheidungen. Die so veränderte Lebenswirklichkeit müssen auch die Regelungen berücksichtigen, die das Leben in den Ortsgemeinden und im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden ordnen. Sie sollten die grundlegenden Überzeugungen der Bundesgemeinschaft zur Geltung bringen und zugleich situationsgerecht und lebensdienlich sein.

I. Stärkere Durchlässigkeit der konfessionellen Grenzen

Symptomatisch für die inzwischen eingetretene stärkere Durchlässigkeit konfessioneller Grenzen ist die im evangelischen Bereich entstandene Öffnung der Abendmahlsfeier für Gäste aus anderen Kirchen bis hin zur förmlich beschlossenen Abendmahlsgemeinschaft zwischen unterschiedlichen Konfessionen. Auch in den Baptistengemeinden hat – und zwar gänzlich diskussionslos – eine Gastfreundschaft am Tisch des Herrn die bis zum Zweiten Weltkrieg übliche „geschlossene“, auf glaubensgetaufte Gemeindeglieder beschränkte Mahlfeier abgelöst. Die Zahl der konfessionsverschiedenen Ehen und der sog. „ökumenischen“ Trauungen ist gewachsen – in der Gesellschaft insgesamt und auch im Baptismus. Selbst dass baptistische Gemeindeglieder Menschen heiraten, die keine überzeugten Christen sind, wird heute im Unterschied zu früher eher selten problematisiert. Der Auflösung ehemals fester kirchlicher und kultureller Grenzen samt der damit erfahrenen Pluralität korrespondiert gesamtgesellschaftlich und auch in freikirchlichen Gemeinden ein Anwachsen des Individualismus, d.h. eine Betonung des Einzelnen mit seinen besonderen Einsichten, Erfahrungen und Ansprüchen, zu denen sich die Gemeinschaft nicht einschränkend, sondern nur fördernd zu verhalten habe. Es stößt daher immer häufiger auf Unverständnis, wenn irgendwo der Verzicht auf einen eigenen Weg und die Einordnung in Regeln einer Gemeinschaft erwartet wird.

Ein speziell baptistisches Thema ist die Frage, ob die Mitgliedschaft in der Gemeinde daran gebunden ist, dass jemand die Glaubenstaufe empfangen hat. Unter dem literarischen Einfluss englischer Baptisten kam es im deutschen Bund mehrfach zu öffentlichen Diskussionen, ob es nicht erlaubt sein müsse, in seelsorglich begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen in die Gemeinde aufzunehmen, die ihre Kindertaufe als für sich gültig anerkennen. Die aus der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung erwachsene Spannung zwischen Individuum und Gemeinschaft wurde bei diesem Thema spürbar, indem die abweichende Taufferkenntnis von Einzelnen gegen die gemeinsame Taufpraxis der Gemeinden abgewogen werden musste. Im

Mai 1999 hat der Bundesrat auf Vorschlag der Bundesleitung beschlossen, dass die Gemeinden an der Zusammengehörigkeit von Taufe und Mitgliedschaft weiterhin festhalten sollten, dass es aber im Blick auf verschiedene Lebensumstände von Menschen angeraten sei, eine satzungsmäßig verankerte „offizielle Freundesliste“, also eine außerordentliche Mitgliedschaft oder Gastmitgliedschaft in der Gemeinde, vorzusehen. Dieser Zwischenstatus könne Personen angeboten werden, die an Jesus Christus gläubig sind, sich in einer Baptistengemeinde engagieren möchten und der baptistischen Taufauffassung grundsätzlich zustimmen, ihre eigene Kindertaufe aber nicht für ungültig erklären wollen.

Angesichts des unverkennbaren kulturellen Wandels in der christlichen Gesellschaft und in baptistischen Gemeinden verwundert es wenig, dass es inzwischen auch Fälle gibt, in denen Pastoren im Amt oder in der Ausbildung mit Partnern verlobt oder verheiratet sind, die nicht zu einer Bundesgemeinde gehören. Deutlicher noch als durch die Fälle selbst wird der kulturelle Wandel aber darin sichtbar, dass viele, die selber nicht betroffen sind, Schwierigkeiten haben zu begründen, warum eine solche Konstellation nicht möglich sein sollte. Da die alte konfessionelle Geschlossenheit fast überall aufgebrochen wurde, könnte man meinen, dass die Pastoren in dieser Hinsicht keine Ausnahme bilden müssen.

2. Verändertes Rollenbild für den Ehepartner eines Pastors

Aus der Tatsache, dass nicht wenige Gemeindeglieder mit Menschen verheiratet sind, die nicht derselben Gemeinde angehören, kann nicht ohne weiteres gefolgert werden, dass dies auch bei einem Pastor oder einer Pastorin möglich sein müsse. Es muss nämlich zunächst geprüft werden, ob die besondere Prägung des Pastorenberufes nicht auch besondere Anforderungen an den Ehepartner stellt. Die evangelische Christenheit hat seit Jahrhunderten mit der Tradition des evangelischen Pfarrhauses gelebt, wie sie von MARTIN LUTHER begründet wurde. Vielen freikirchlichen Gemeindegliedern ist noch das traditionelle Bild der Pastorenfrau im Gedächtnis, die nicht nur ihren Haushalt in vorbildlicher Weise geordnet, sondern darüber hinaus in der Gemeinde derart intensiv mitgearbeitet hat (durch Besuche, Leitung der Frauengruppe, Kinderarbeit, Chor u. ä.), dass man ironisch von einer „zweiten, unbezahlten Vollzeitkraft“ sprach. Allerdings hat sich auch auf diesem Gebiet ein deutlich wahrnehmbarer kultureller Wandel vollzogen.

Die Berufstätigkeit von verheirateten Frauen (und Müttern) hat in der Gesellschaft nach 1945 immer stärker zugenommen und ist inzwischen für die meisten Gemeindeglieder selbstverständlich geworden. Frauen definieren sich nicht mehr über den Beruf ihres Mannes. Es gibt deshalb nur noch wenige, die die Frau eines Pastors davon ausnehmen wollen. Für die langsam wachsende Zahl <männlicher Ehepartner von>¹¹ Pastorinnen wird man analog zur gesamtgesellschaftlichen Situation annehmen müssen, dass sie eher selten bereit sein werden, die Rolle eines

¹¹ VR: von Ehemännern der

„Hausmannes“ zu übernehmen und in großem zeitlichen Umfang in der Gemeinde ehrenamtlich mitzuarbeiten. Die früheren Erwartungen in Bezug auf die Mitarbeit des Ehepartners eines Pastors sind heute also nicht mehr vorhanden und ließen sich auch nicht mehr realisieren. Das veränderte Rollenbild könnte es demnach ermöglichen, eine gemeinsame Zugehörigkeit zur Gemeinde nicht unbedingt zu fordern.

3. Die besonderen Anforderungen an Ehe und Familie eines Pastors

Man wird nicht generell sagen dürfen, dass ein Pastor ohne Unterstützung einer Familie seinen Dienst nicht angemessen ausüben könne. Die alleinstehenden Pastoren zeigen ja, dass ihr Dienst auch ohne Ehepartner fruchtbar sein kann. Anders ist die Lage jedoch dort, wo ein Ehepartner und Kinder zur Lebenssituation des Pastors gehören. Trotz des veränderten Rollenbildes für den Partner des Pastors werden im Miteinander von Pastor und Gemeinde Schwierigkeiten entstehen, wenn sich der Ehepartner des Pastors offen von dessen Arbeit distanziert. So wie der Beruf des Pastors heute verstanden wird, lassen sich Ehe und Familie nicht vollständig von seiner Berufsausübung trennen. So heißt es etwa im „Leitbild“ für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg (August 2003, Ziffer 13): „Ihre private Umgebung bleibt von einer Profession dieses Charakters nicht unberührt. Partnerinnen, Partner und Kinder müssen zwar frei sein zu entscheiden, wie weit sie sich auf die Unterstützung des Pfarramtes einlassen; sie müssen jedoch wissen und akzeptieren, dass der Pfarrdienst sich auch auf ihr Leben auswirkt.“

Bei freikirchlichen Pastoren ist die Situation nicht anders. Da es für einen Pastor keine festen Arbeitszeiten gibt, muss seine Familie es mittragen, wenn die Freizeit unregelmäßig und gering ist. <Der Wunsch, dass die Gemeindeglieder sich nicht nur am Sonntagvormittag sehen, sondern auch ihr alltägliches Leben in gewissem Umfang miteinander teilen, macht es erforderlich, dass im Pastorenhaus gerne Gastfreundschaft geübt wird.>¹² Die persönliche Nähe zu den Menschen, durch die der Dienst eines Pastors größere Wirkung erhält, lässt sich mühsamer aufbauen, wenn der Ehepartner bewusst nicht einbezogen werden will. Die Freuden und Nöte der Gemeindeglieder beschäftigen den Pastor seelisch oft recht lange und bewegen ihn tief, so dass das Bedürfnis entsteht, jene Anliegen, die nicht unter die Verschwiegenheit fallen, mit seinem Ehepartner zu teilen. Überhaupt ist eine glückliche und tragfähige Ehe eine wichtige Voraussetzung dafür, dass ein verheirateter Pastor seinen Dienst mit Energie und Freude versehen kann. Unterschiedlichen Kirchen anzugehören und <nicht>¹³ gemeinsame gemeindliche Erfahrungen <zu machen>¹⁴, reduziert <dagegen>¹⁵ die Gemeinsamkeit der Eheleute. Dies wird dort besonders belastend werden, wo der Ehepartner aufgrund seiner anderen kirchlichen Bindung

¹² VR: gestrichen.

¹³ VR: darum weniger

¹⁴ VR: machen zu können.

¹⁵ VR: gestrichen.

unter Umständen nicht an der Abendmahlsfeier einer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde teilnehmen kann. Alle diese Erfahrungen machen es zwar nicht zwingend notwendig, dass der Pastor und seine Ehefrau bzw. die Pastorin und ihr Ehemann derselben Gemeinde angehören, lassen es aber doch – um des Dienstes und der Ehe willen – sehr angeraten erscheinen.

Andere Gründe, die für die Gemeinsamkeit der Gemeindegliederzugehörigkeit vorgebracht werden, haben nicht dieselbe Überzeugungskraft. Dazu gehört etwa der Hinweis auf die Glaubwürdigkeit des Pastors.

4. Die Glaubwürdigkeit des Pastors

Was für alle Christen gilt, nämlich dass sie für ihren Glauben nicht nur durch Worte, sondern auch durch ihr Verhalten Zeugnis ablegen, gilt umso mehr für einen berufenen Prediger des Evangeliums: Was er „auf der Kanzel“ sagt, muss ihm auch „im Leben“ wichtig sein. Der Pastor oder die Pastorin sind ebenso wie die übrigen Leitungspersonen in der Gemeinde nie nur „Privatpersonen“, sondern stehen in ihrem Reden und Tun immer repräsentativ für die Gemeinde. Man wird sich innerhalb und außerhalb der Gemeinde gerade auch an ihrem Verhalten orientieren, um zu erkennen, wofür die Gemeinde steht. Für den Pastor einer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde bedeutet das <u. a., dass er nicht an Gottesdiensten mitwirken kann, in denen Säuglinge getauft werden, dass er für einen Säugling nicht Taufpate werden und>¹⁶ dass er bei seinen eigenen Kindern keiner Säuglingstaufe zustimmen kann, selbst wenn es der Tradition seiner Ehepartnerin entspräche.

Manche meinen sogar, dass es die Glaubwürdigkeit eines baptistischen Pastors beschädige, wenn seine eigene Ehefrau von der biblischen Notwendigkeit der Glaubenstaufe nicht überzeugt ist. Es liegt jedoch nicht in eines Menschen Hand, jemanden durch Lehre oder Vorbild zu einer bestimmten Erkenntnis zu bringen – es sei denn, man würde zum unzulässigen Mittel einer Manipulation, zur Überredung oder zum Druck greifen. Gerade Baptisten, die sich seit ihren Anfängen für Gewissensfreiheit eingesetzt haben, sollten es nicht zu Umständen kommen lassen, in denen sich jemand – etwa um der beruflichen Zukunft seines Ehepartners willen – unter Druck gesetzt fühlt, sich der Gemeinde anzuschließen. Genau so wenig wie ein Pastor oder irgend ein anderes Gemeindeglied es bewirken kann, dass die eigenen Kinder zum Glauben an Christus und zur Taufe finden – so sehr man dies auch wünschen und im Gebet erbitten mag – genau so wenig kann man dies bei seinem künftigen oder gegenwärtigen Ehepartner. Unter Umständen stellt es sogar ein gutes Zeugnis des Glaubens dar, wenn das Leben des Pastors zeigt, wie er in Demut und Geduld mit den Spannungen einer konfessionsverschiedenen Ehe umgeht. Jedenfalls ist auch mit einem konfessionsverschiedenen Ehepartner ein gelingender Dienst im Aufbau der Gemeinde möglich.

¹⁶ VR: gestrichen.

V. Empfehlungen

Aus dem bisher Dargestellten ergeben sich <für den Arbeitskreis>¹⁷ folgende Empfehlungen:

Von Seiten des Bundes sollte es in der Behandlung der Pastorenehen eine einheitliche Regelung geben, die die Identität und Tradition der Gemeinden im BEFG berücksichtigt und gleichzeitig allen geeigneten Pastoren die Ausübung ihres Dienstes ermöglicht. Der <Arbeitskreis>¹⁸ empfiehlt daher, die konfessionsidentische Ehe bei Pastoren weiterhin als Regelfall zu betrachten: Der Ehepartner eines Pastors soll zur selben Gemeinde gehören. Die in der Gemeinde gelebte Partnerschaft, die Gemeinsamkeit in Dienst und Ehe sowie die Einheit der Familie in Leben und Glauben sind für den Dienst eines Pastors ein hohes Gut.

In begründeten Fällen sollten jedoch Ausnahmen möglich sein, die es zulassen, dass ein Pastor auch mit einem konfessionsverschiedenen Ehepartner auf einer der Pastorenlisten geführt wird. Die Pastorenordnung wäre dementsprechend zu ergänzen.

Für die Genehmigung von Ausnahmen <empfiehlt der Arbeitskreis>¹⁹ folgende Kriterien:

1. Der konfessionsverschiedene Ehepartner gehört einer Kirche an, die zur Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) <oder>²⁰ der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) <>²¹ gehört.
2. Der Ehepartner akzeptiert und unterstützt den Dienst des Pastors in der Ortsgemeinde und im BEFG.
3. Der Ehepartner respektiert die Glaubenstaupe (gemäß der „Rechenschaft vom Glauben“).
4. Der Ehepartner stimmt zu, dass die Kinder des Paares erst auf Grund <einer>²² eigenen Entscheidung getauft werden.

Es wird den berechtigten Anliegen sowohl der Ortsgemeinden und des Bundes als auch der betroffenen Pastoren und ihrer Ehepartner dienen, wenn folgendes Verfahren gewählt wird:

- Anstehende Eheschließungen von Pastoren und von Theologiestudenten (sowohl am Theologischen Seminar Elstal als auch auf der Liste der extern Studierenden) sind der Bundesgeschäftsführung unter Angabe der Konfessionszugehörigkeit des künftigen Ehepartners anzuzeigen.
- Gehört der künftige Ehepartner zu einer anderen Konfession, werden die beiden Betroffenen von der Bundesgeschäftsführung zu einem Gespräch eingeladen. An diesem Gespräch nehmen auch ein Vertrauenspastor (bei Pastoren auf einer der

¹⁷ VR: gestrichen.

¹⁸ VR: Vertrauensrat.

¹⁹ VR: sollten (folgende Kriterien) gelten.

²⁰ VR: Komma.

²¹ VR fügt ein: oder anderen internationalen bekenntnisverwandten Kirchen der ACK

²² VR: ihrer

Listen) oder (bei Studenten) ein Vertreter des Theologischen Seminars sowie ein Vertreter des Berufungsrates teil.

- Folgende Punkte müssen in diesem Gespräch vorkommen:
 - Die < >²³Pastorenordnung wird speziell in ihrem Bezug auf konfessionsverschiedene Ehen erläutert.
 - Die Kriterien für Aufnahme auf eine der Listen trotz konfessionsverschiedener Ehe werden erklärt.
 - Die besonderen Anforderungen und Belastungen des pastoralen Dienstes bei konfessionsverschiedenen Ehen werden dargestellt.
 - Auf mögliche Schwierigkeiten bei der Dienstvermittlung wird hingewiesen.
 - Das Ehepaar wird gebeten, sich dazu zu äußern.

Aufgrund des Gesprächs wird eine Protokollnotiz erstellt, die alle Beteiligten unterschreiben und die in die Personalakte aufgenommen wird.

Danach formulieren die < drei >²⁴ Personen, die mit dem künftigen Ehepaar das Gespräch geführt haben, ihre Empfehlung an die Bundesgeschäftsführung hinsichtlich der < >²⁵Listenzugehörigkeit des Betroffenen.

Vom Arbeitskreis verabschiedet am 3. März 2004.

Der Vertrauensrat beschloss am 30. März 2004 über die von ihm bearbeitete Fassung des Gutachtens: „Der Vertrauensrat der Pastorenschaft macht sich diese Vorlage zu eigen, verabschiedet sie und legt sie den leitenden Gremien des BEFG und der Pastorenschaft zur Diskussion vor.“

Das Präsidium des BEFG beriet am 17. Mai 2004 über die ihm vom Vertrauensrat vorgelegte Fassung des Gutachtens. Es begrüßte dieses Gutachten als „Diskussionsgrundlage“ für eine zukünftig zu formulierende Ordnung des Bundes. Das stellt jedoch keinen Beschluss zur Sache dar.

²³ VR fügt ein: nach der vorliegenden Empfehlung veränderten

²⁴ VR: gestrichen.

²⁵ VR fügt ein: gegenwärtigen oder zukünftigen.